

REGIERUNGSRAT

Regierungsgebäude, 5001 Aarau
Telefon 062 835 12 40, Fax 062 835 12 50
regierungsrat@ag.ch
www.ag.ch/regierungsrat

A-Post Plus

Bundesamt für Raumentwicklung
Sachplan Fruchtfolgeflächen
3003 Bern

10. April 2019

Sachplan Fruchtfolgeflächen; Vernehmlassung

Sehr geehrte Damen und Herren

Mit Schreiben vom 20. Dezember 2018 haben das Eidgenössische Departement für Umwelt, Verkehr, Energie und Kommunikation (UVEK) und das Eidgenössische Departement für Wirtschaft, Bildung und Forschung (WBF) die Kantone informiert, dass der Bundesrat das Vernehmlassungsverfahren zum überarbeiteten Sachplan Fruchtfolgeflächen eröffnet hat. Gleichzeitig wurden die Kantone eingeladen, zum Entwurf des Sachplans Fruchtfolgeflächen Stellung zu nehmen. Wir danken Ihnen dafür und nehmen die Gelegenheit gerne wahr:

1. Einleitung/Ausgangslage

Der Sachplan Fruchtfolgeflächen (SP FFF) wurde 1992 mittels Bundesratsbeschluss in Kraft gesetzt (BBl 1992 II 1649). Er wurde seither durch Vorgaben in der Raumplanungsverordnung (RPV) ergänzt (Art. 26–30 und 46). Das revidierte Bundesgesetz über die Raumplanung (Raumplanungsgesetz, RPG) greift den Schutz der FFF auf (Art. 3 und 15) und die revidierte RPV definiert strengere Kriterien für die Beanspruchung von FFF (Art. 30). Sie sind seit 2014 in Kraft. Aufgrund der Resultate der Vernehmlassung zur zweiten Etappe der Teilrevision des RPG beschloss der Bundesrat im Dezember 2015 die Themen Kulturlandschutz und Fruchtfolgeflächen entkoppelt von der Teilrevision zu behandeln. Zur Überarbeitung und Stärkung des SP FFF wurde in einem ersten Schritt vom UVEK eine Expertengruppe eingesetzt. Diese Expertengruppe veröffentlichte im Januar 2018 einen Bericht mit 16 Empfehlungen. Mittels Umfrage der Bau-, Planungs- und Umweltdirektoren-Konferenz (BPUK) und der Konferenz der kantonalen Landwirtschaftsdirektoren (LDK) bei allen Landwirtschafts- und Planungsämtern wurde dieser Bericht politisch gewürdigt.

Das UVEK und das Eidgenössische Departement für Wirtschaft, Bildung und Forschung (WBF) führen zum überarbeiteten Sachplan eine Anhörung und öffentliche Mitwirkung durch (Art. 19 RPV). Anhört werden die Kantone und Gemeinden. Die Gemeinden werden via die gesamtschweizerischen Dachverbände der Gemeinden, Städte und Berggebiete angeschrieben. Die Kantone wurden von UVEK und WBF mit Brief vom 20. Dezember 2018 zur Mitwirkung eingeladen. Die Mitwirkung läuft bis zum 26. April 2019.

Die Beurteilungen und Anträge zu den einzelnen Festlegungen und Grundsätzen des SP FFF sind nachfolgend in Kapitel 2 aufgeführt.

2. Beurteilungen und Anträge zu den einzelnen Festlegungen und Grundsätzen

F1: Schweizweit ist ein Mindestumfang von 438'460 ha FFF zu sichern

und

F2: Die kantonalen Flächenanteile respektive FFF-Kontingente (Nettowerte) zur Sicherung des schweizweiten Mindestumfangs

Bemerkung

Bis verlässliche Bodendaten vorliegen, sollen die 1988 abgeschlossenen Erhebungen und die in den kantonalen Inventaren erfassten FFF nicht in Frage gestellt werden (Entwurf SP FFF Seite 8). Dies ist zu begrüssen, insbesondere da bisherige Neukartierungen gezeigt haben, dass die Kontingente grundsätzlich erfüllt werden können (Entwurf SP FFF Seite 8). Im Interesse verlässlicher und vergleichbarer Planungsgrundlagen sollen die Arbeiten zur Verbesserung der Bodendaten vordringlich an die Hand genommen und die dafür nötigen Ressourcen bereitgestellt werden.

Antrag

Zustimmung.

G1: Der Verbrauch von FFF für Zwecke jeglicher Art ist zu minimieren.

Bemerkung

Es ist zu begrüssen, dass ein sparsamer Umgang mit FFF für jegliche Zwecke erfolgen muss und dieser Grundsatz für alle Behörden und alle Raumnutzer gilt (vgl. Ausführungen für Bundesvorhaben in G10 bis G12). Der Bodenverbrauch soll gemäss Erläuterungsbericht (Seite 10) auch bei landwirtschaftlichen, zonenkonformen Bauten und bei anderen bodenverändernden Nutzungen ausserhalb der Bauzonen (Abbau und Deponie, Strassenbau etc.) minimiert werden. Im Ergebnis ist in jedem Fall eine Interessenabwägung notwendig. Nicht verständlich ist, weshalb ökologische Wiederherstellungs- oder Ersatzmassnahmen, die Bodenabtrag zu Folge haben im Erläuterungsbericht (Seite 11) gesondert aufgeführt werden und nicht zusammen mit den anderen bodenverändernden Nutzungen, die minimiert werden sollten. Das Resultat der Interessenabwägung darf nicht durch eine präjudizierende Bewertung der Nutzung vorweggenommen werden.

Antrag

Zustimmung, unter dem Vorbehalt, dass keine präjudizierende Bewertung der Nutzung erfolgt, welche das Resultat der Interessenabwägung vorwegnimmt. Der entsprechende Abschnitt zu den ökologischen Wiederherstellungs- oder Ersatzmassnahmen ist ersatzlos zu streichen.

G2: Die Kantone sind dafür verantwortlich, dass ihr FFF-Kontingent langfristig gesichert bleibt. Dafür müssen sie verbindliche Massnahmen festlegen und umsetzen.

Bemerkung

Die Bestimmungen in Grundsatz 2 entsprechen der Praxis im Kanton Aargau. Gemäss Erläuterungsbericht (Seite 11) sollen in der Richtplankarte idealerweise alle im kantonalen FFF-Inventar verzeichneten FFF ausgewiesen werden. Zwingend auszuweisen sind mindestens so viele FFF, wie für die Einhaltung des kantonalen Kontingents notwendig sind. In welcher Form die Kantone die FFF in ihren Richtplänen auszuweisen haben, lässt der SP FFF damit offen. Die Kantone können folglich richtigerweise selbst entscheiden, welche Art des Umgangs mit den FFF im Richtplan am besten mit den weiteren Anforderungen ihres Richtplans und allfälligen gesetzlichen Regelungen vereinbar ist.

Antrag

Zustimmung.

G3: FFF sind so zu bewirtschaften, dass deren Bodenqualität langfristig erhalten bleibt.

Bemerkung

Auch bei einer schonenden und nachhaltigen landwirtschaftlichen Bewirtschaftung treten im Boden unvermeidbare Veränderungen auf (Schwankungen im Humusgehalt, vorübergehende Strukturveränderungen etc.). Die Bodenqualität bleibt in solchen Fällen aber langfristig erhalten. Diese Veränderungen können nicht als Einschränkung für eine zukünftige, nachhaltige Bewirtschaftung geltend gemacht werden.

Antrag

Zustimmung.

G4: Die Kantone sind verpflichtet, sämtliche Böden mit FFF-Qualität in ihr FFF-Inventar aufzunehmen.

Bemerkung

Gemäss Empfehlung 6 des Expertenberichts Sachplan FFF war vorgesehen, dass aufgewertete Böden ins kantonale FFF-Inventar aufgenommen werden können (Kann-Bestimmung). Gemäss Grundsatz 4 sind nun die Kantone dazu verpflichtet. Sofern es sich um nachhaltige Aufwertungen handelt, ist dies grundsätzlich zu begrüßen. Der Grundsatz 4 setzt voraus, dass auch über die Spezialfälle (vgl. G16 und Erläuterungsbericht Seiten 23–26) Klarheit besteht und diese im Sachplan oder einer zugehörigen technischen Richtlinie zusammen mit dem revidierten Sachplan veröffentlicht werden.

Antrag

Zustimmung und Antrag die Anrechenbarkeit der Spezialfälle praxistauglich festzulegen.

G5: Die FFF-Inventare müssen auf der Basis von verlässlichen Bodendaten erstellt beziehungsweise bereinigt werden.

Bemerkung

Zurzeit liegen verlässliche Bodendaten noch nicht schweizweit vor. Wie im Erläuterungsbericht ausgeführt (Seite 7), ist eine einheitliche schweizweite Bodenkartierung eine wichtige Grundlage für zahlreiche weitere Politikbereiche (Raumplanung, Land- und Waldwirtschaft etc.) und damit auch im Interesse des Bundes. Der Schutz des Kulturlandes liegt im nationalen Interesse. Die Neukartierung der Böden ist eine Verbundaufgabe von Bund und Kantonen, die auch gemeinsam zu finanzieren ist. Insbesondere für einen Abtausch unter Kantonen und die Erhaltung der Versorgungsziele ist eine einheitliche Datengrundlage zwingend. Diese Arbeiten sollen vordringlich an die Hand genommen und die dafür nötigen Ressourcen bereitgestellt werden.

Gemäss Erläuterungsbericht (Seite 7), wird eine landesweite Bodenkartierung zwei bis drei Jahrzehnte dauern. Die Neukartierung der Böden dürfte für die Kantone mit einem erheblichen (finanziellen) Aufwand verbunden sein, dessen Ausmass und Zeitpunkt derzeit noch unbestimmt sind. Da auch die Kantone von einem derzeit noch nicht bezifferbaren, aber erheblichen Ressourcenbedarf ausgehen müssen, bleiben allfällig notwendige Kreditentscheide grundsätzlich vorbehalten. Vor einer Entscheidung ist hierzu Transparenz zu schaffen. Ohne Fahrplan mit verbindlichen Fristen besteht die Gefahr, dass die Erarbeitung der verbesserten Datengrundlagen auf unbestimmte Zeit verschoben wird.

Zusätzlich zur Neuerhebung müssen schweizweit einheitliche Ausschlusskriterien definiert werden (zum Beispiel Abstand zu Wald, Strassen, Gebäuden, Bauzonengrenzen etc.), um die Qualität und Vergleichbarkeit der FFF sicherzustellen zu können. Aufgrund der bisher kantonsabhängig teilweise unterschiedlich gehandhabten Anwendungspraxis wird dies insbesondere mit Hinblick auf den mit G17 angestrebten Kontingente-Handel bedeutsam.

Antrag

Der Bund treibt die Bodenkartierung mit höchster Priorität voran, übernimmt oder beteiligt sich massgeblich am Aufwand und erarbeitet ein Vorgehenskonzept in Zusammenarbeit mit den Kantonen.

G6: Böden, welche nach Neuerhebungen, Aufwertungen und Rekultivierungen ins Inventar aufgenommen werden sollen, müssen die vom Bund vorgegebenen Qualitätskriterien erfüllen.

Bemerkung

Die im Erläuterungsbericht aufgeführten Minimalanforderungen für neu in das FFF-Inventar aufzunehmenden Böden (Seite 14) werden grundsätzlich begrüsst. Wie bei G5 ausgeführt, setzt dies voraus, dass im Vergleich zu heute deutlich klarere und insbesondere schweizweit einheitliche Ausschlusskriterien (inklusive Spezialfälle) definiert werden.

Bei den Schadstoffen ist nicht der Richtwert als Schwellenwert zu verwenden, sondern der Prüfwert gemäss Art. 9 der Verordnung über die Belastung des Bodens (VBBo). Die Verwendung des Richtwerts führt zu einem unnötigen Verlust an FFF, der anhand des Systems Richt-, Prüf- und Sanierungswert nicht umsetzbar ist.

Antrag

Zustimmung, unter dem Vorbehalt, dass klarere und praxistaugliche Ausschlusskriterien definiert werden. Bei den Schadstoffen ist nicht der Richtwert als Schwellenwert zu verwenden, sondern der Prüfwert gemäss Art. 9 VBBo.

G7: Die Kantone bezeichnen die Böden, welche für eine Aufwertung oder Rekultivierung in Frage kommen.

Bemerkung

Der Grundsatz ist grundsätzlich zu begrüssen. Der Fokus der Aufwertung soll primär auf anthropogen degradierte Flächen gelegt werden. Im Kanton Aargau werden Böden, die für eine Aufwertung oder Rekultivierung in Frage kommen, im Verzeichnis Aufwertung Fruchtfolgeflächen festgehalten. Die geforderte Hinweiskarte liegt damit bereits vor. Gemäss Erläuterungsbericht (Seite 16) dürfen natürlich gewachsene Böden, die "von Natur aus" nicht geeignet sind für die landwirtschaftliche Produktion, nicht aufgewertet werden. Es ist unklar, was damit gemeint ist und warum diese Böden nicht aufgewertet werden dürfen.

Antrag

Zustimmung, unter Vorbehalt, dass geklärt wird, was unter "von Natur aus" zu verstehen ist.

G8: Nach Möglichkeit sollte jeder Verbrauch von im kantonalen Inventar verzeichneten FFF quantitativ und qualitativ kompensiert werden.

Bemerkung

Die Kompensation von FFF hilft, mehr Flexibilität für zukünftige Vorhaben zu erhalten. Die Verordnung über die Vermeidung und die Entsorgung von Abfällen (Abfallverordnung, VVEA) schafft mit der Pflicht zur Verwertung von abgetragenen Ober- und Unterboden (Art. 18 VVEA) einen zusätzlichen Anreiz, FFF-Verluste zu kompensieren. Es ist deshalb grundsätzlich zu begrüssen, dass jede Beanspruchung von im Inventar verzeichneten FFF nach Möglichkeit kompensiert werden sollte und nicht nur in Situationen, bei denen das kantonale Kontingent nicht mehr erfüllt wäre.

Gemäss Erläuterungsbericht (Seite 17) gilt die Kompensationspflicht auch für zonenkonforme landwirtschaftliche Bauten. Der Fokus der Kompensationspflicht sollte aber primär auf der Erhaltung des kantonalen FFF-Kontingents liegen (vgl. G2, G18). Namentlich unter dem Gesichtspunkt der Verhältnismässigkeit und Realisierbarkeit einer Kompensation ist eine Präzisierung wünschbar, was unter "nach Möglichkeit" zu verstehen ist. Die Formulierung lässt vermuten, dass ein gewisser Spielraum

bei der Regelung der Kompensationspflicht besteht. Im Interesse einer sachlich vertretbaren Lösung und aus Gründen der Verhältnismässigkeit sind zonenkonforme landwirtschaftliche Bauten, die vorwiegend der bodenabhängigen Produktion dienen von der Kompensationspflicht auszunehmen.

Antrag

Zustimmung, unter Vorbehalt, dass durch die Präzisierung der Wendung "nach Möglichkeit" die Kompensationspflicht konkretisiert wird und zonenkonforme landwirtschaftliche Bauten, die vorwiegend der bodenabhängigen Produktion dienen, von der Kompensationspflicht ausgenommen werden. Angesichts der zahlreichen offenen Fragen, die sich zu diesem Modell zum Beispiel in Bezug auf Vertretbarkeit oder Umsetzungstauglichkeit stellen, ist die Freiwilligkeit dieses Ansatzes beizubehalten.

G9: Jeder Kanton kann einen Fonds für FFF schaffen, in welchen im Fall eines Verbrauchs von FFF flächenabhängige Entschädigungen einbezahlt werden können.

Bemerkung

Die Einrichtung eines Fonds für flächenabhängige Entschädigungen ist dem jeweiligen Kanton überlassen (Kann-Formulierung). Einzahlungen können sowohl für die Kompensation bei Bundesvorhaben als auch bei kantonalen Vorhaben erfolgen. Es liegt im Kompetenzbereich des Kantons festzulegen, ob flächenabhängige Entschädigungen auch für zonenkonforme landwirtschaftliche Bauten gelten sollen. Der Sachplan enthält dazu keine Vorgaben. Die Schaffung einer rechtlichen Grundlage für den Fonds ist Sache des Kantons.

Die Schaffung eines Fonds, in den flächenabhängige Entschädigungen bei FFF-Verbrauch einbezahlt werden können, erscheint als theoretisch denkbarer Ansatz, ist aber frühestens dann prüfenswert, wenn verlässliche und einheitliche Bodendaten vorliegen (vgl. Bemerkungen zu G17).

Antrag

Ablehnung. Die Schaffung eines Fonds für FFF soll frühestens nach Vorliegen der nationalen Bodenkartierung erfolgen und als Gesamtsystem auf seine Praxistauglichkeit geprüft werden.

G10: Der Bund trägt den FFF bei der Erfüllung raumwirksamer Tätigkeiten Sorge

und

G11: Bundesvorhaben, bei denen mehr als 5 ha in einem kantonalen Inventar verzeichnete FFF verbraucht werden, sind grundsätzlich sachplanrelevant.

Bemerkung

Es wird begrüsst, dass der Grundsatz des sorgsamem Umgangs mit den FFF auch für Bundesvorhaben im Sachplan verankert wird. Ähnliche Bestimmungen gelten mit der Teilrevision des RPG und der RPV schon seit 2014 für die Kantone (Art. 3 und 15 Abs. 3 RPG, Art. 30 RPV). Allerdings müssen die Kantone bereits bei einer Verminderung der FFF um mehr als 3 ha durch Änderungen von Nutzungsplänen das Bundesamt für Raumentwicklung (ARE) informieren (Art. 46 Abs. 1 Bst. b RPV). Weiter sollen die Kantone gemäss Erläuterungsbericht (Seite 22) in der vierjährigen Berichterstattung gegenüber dem ARE unter anderem aufzeigen, wo FFF grösser als 1 ha beansprucht wurden. Vor diesem Hintergrund sollte der Schwellenwert, ab dem Bundesvorhaben sachplanrelevant sind, ebenfalls bei 3 ha angesetzt werden.

Antrag

Zustimmung. Bundesvorhaben sollten ab einem FFF-Verbrauch von mehr als 3 ha sachplanrelevant sein.

G12: Bei einem Verbrauch von FFF durch Bundesvorhaben sind grundsätzlich alle verbrauchten FFF im gleichen Umfang und in gleicher Qualität mit Unterstützung der betroffenen Kantone zu kompensieren.

Bemerkung

Grundsätzlich ist es zu begrüßen, dass der Verbrauch von FFF durch Bundesvorhaben wann immer möglich kompensiert werden muss. Es liegt auch im Interesse der Kantone, den Bund bei der Kompensation verbrauchter FFF zu unterstützen. Hingegen müssen sämtliche Schritte der Umsetzung in der Endverantwortung des Bundes liegen. Von einer (teilweisen) Delegation an die Kantone ist abzu-
sehen.

Gemäss Erläuterungsbericht (Seite 21) ist bei einem kantonsübergreifenden Bundesvorhaben auch eine kantonsübergreifende Kompensation der FFF möglich. Infrastrukturvorhaben des Bundes (zum Beispiel geologische Tiefenlager oder Nationalstrassen) liegen im gesamtschweizerischen Interesse. Es wäre deshalb nicht nachvollziehbar, wenn Kompensationen ausschliesslich im und durch den betroffenen Kanton erfolgen sollten. Im Ergebnis ist klärungsbedürftig, ab wann ein Bundesvorhaben als "kantonsübergreifend" gelten kann und welche anderen Kantone für eine Kompensation in Frage kommen würden. Sind es nur die Nachbarkantone, oder grundsätzlich alle Kantone der Schweiz?

Sollte im Weiteren eine Kompensation nicht möglich sein, ist konsequenterweise zu prüfen, das kantonal ausgewiesene Kontingent entsprechend zu verringern.

Antrag

Zustimmung, unter dem Vorbehalt, dass die Verantwortung zur Kompensation bei Bundesvorhaben vollumfänglich beim Bund liegt, eine Reduktion der kantonal ausgewiesenen Kontingente bei FFF-Verlusten infolge Bundesvorhaben erfolgt und der Begriff "kantonsübergreifend" geklärt wird.

G13: Die Kantone aktualisieren ihre Geodaten zu den FFF-Inventaren mindestens jährlich auf den 1. Januar.

Bemerkung

Gemäss Art. 30 Abs. 4 RPV teilen die Kantone dem ARE mindestens alle vier Jahre die Veränderungen der FFF mit. G15 sieht eine gleiche Periodizität vor für die Berichterstattung gegenüber dem ARE beziehungsweise für die Statistik zu den FFF des Bundes. Eine Verpflichtung zur mindestens jährlichen Aktualisierung der Geodaten ist vor diesem Hintergrund nicht nachvollziehbar.

Antrag

Ablehnung.

G14: Der Bund erstellt und veröffentlicht alle vier Jahre eine Statistik zu den FFF.

Bemerkung

Keine.

Antrag

Zustimmung.

G15: Die Kantone erstatten dem ARE vierjährlich Bericht über Lage, Umfang und Qualität ihrer inventarisierten FFF. Das ARE prüft die Inhalte der eingereichten Unterlagen sowie das Einhalten der Grundsätze des vorliegenden Sachplans.

Bemerkung

Die Berichterstattung gegenüber dem Bund erfolgt bereits vierjährlich (Art. 30 Abs. 4 RPV). Gemäss Erläuterungsbericht (Seite 23) ergreift das ARE zusammen mit den betroffenen Kantonen Massnahmen, falls die Vorgaben nicht eingehalten werden können, insbesondere, wenn der FFF-Spielraum des Kantons nur noch minimal ist. Klärungsbedürftig ist diesbezüglich, mit welcher Legitimation das ARE welche Massnahmen ergreifen kann. Ebenso bleibt in diesem Zusammenhang unklar, was unter "minimal" zu verstehen ist.

Antrag

Zustimmung, unter Vorbehalt der Klärung und Erläuterung der Umsetzung.

G16: Flächen mit einer speziellen Nutzung können ans kantonale Inventar angerechnet werden, solange deren Böden FFF-Qualität aufweisen und die Fläche im Falle einer schweren Mangellage innerhalb von 12 Monaten wieder der ackerbaulichen Nutzung zur Verfügung steht.

Bemerkung

Die Bestimmungen und Prinzipien für den Umgang mit Spezialfällen sind im Grundsatz zu begrüßen. Gewächshäuser und ganzjährige Folientunnels bei bodengebundener Produktion sollen vorläufig nicht angerechnet werden können. Wenn neue wissenschaftliche Untersuchungen zur Auswirkung auf den Boden vorliegen, ist aber unter Umständen eine Anrechnung wieder möglich (Erläuterungsbericht Seite 25), was für bestimmte Fälle durchaus plausibel und notwendig erscheint. Aufgrund der bisherigen auslegungsbedürftigen Richtlinien sowie im Interesse einer für alle Kantone vergleichbaren Praxis ist eine rasche Bereitstellung einheitlicher und vollständiger Beurteilungsgrundlagen vordringlich. Der Erläuterungsbericht enthält, insbesondere für den Umgang mit den Spezialfällen, wichtige und für das Verständnis des SP FFF entscheidende Grundsätze. Diese sollten in den Sachplan aufgenommen werden, damit dieser soweit wie möglich selbsterklärend wird.

Antrag

Zustimmung, unter dem Vorbehalt, dass einheitliche Beurteilungskriterien zur Verfügung stehen und bis zur Klärung der Anrechenbarkeit Gewächshäuser und ganzjährige Folientunnels ebenfalls in das FFF-Inventar aufgenommen werden können, wenn die Produktion bodenabhängig ist, die Böden FFF-Qualität aufweisen und die Anlagen der Nahrungsmittelproduktion dienen.

G17: Kantone dürfen mit ihren kantonalen FFF-Kontingenten handeln, wenn ihre FFF-Inventare auf einer verlässlichen Datengrundlage beruhen.

Bemerkung

Der Entwurf des Sachplans sieht eine Revision in zwei Etappen vor. In der ersten Phase sollen die bisherigen Kontingente weitergeführt und schweizweit abgestimmte bessere Bodendaten erarbeitet werden. Sobald schweizweit bessere und verlässlichere Datengrundlagen verfügbar sind, sollen in einer zweiten Phase eine Überprüfung der Kontingente und weitere Flexibilisierungsmöglichkeiten erfolgen. Ein Kontingente-Handel erscheint zum aktuellen Zeitpunkt als theoretisch denkbarer Ansatz, der aber frühestens dann prüfenswert ist, wenn verlässliche und einheitliche Bodendaten für eine Mehrheit der Kantone vorliegen. Die Einführung des Kontingente-Handels soll deshalb erst in der zweiten Etappe geprüft werden, insbesondere, weil dann auch die Festlegungen aus der ersten Etappe auf ihre Praxistauglichkeit hin überprüft werden können. Auf die Übertragung weiterer Aufga-

ben an die Kantone ist zu verzichten. Die Komplexität, die Umsetzbarkeit und die Verhältnismässigkeit des Aufwands für ein solches System müssen jedenfalls vor der Einführung gründlich und mit offengelegten Resultaten überprüft worden sein.

Antrag

Ablehnung. Die Einführung des Kontingente-Handels soll erst nach schweizweiter Verfügbarkeit der verbesserten Bodendaten erfolgen und als Gesamtsystem auf seine Praxistauglichkeit geprüft werden.

G18: Kantone, deren FFF-Inventare auf einer zu ungenauen Datengrundlage beruhen, sind verpflichtet, eine Kompensationsregelung für im Inventar verzeichnete FFF einzuführen.

Bemerkung

Bis verlässliche Bodendaten vorliegen, sollen gemäss Entwurf des SP FFF (Seite 8) die 1988 abgeschlossenen Erhebungen und die in den kantonalen Inventaren erfassten FFF nicht in Frage gestellt werden. Bisherige Neukartierungen haben gezeigt, dass die Kontingente grundsätzlich erfüllt werden können (Entwurf SP FFF Seite 8). Die Kantone sind ausserdem durch das RPG und die RPV zum schonenden Umgang mit den FFF verpflichtet (Art. 3 und 15 Abs. 3 RPG, Art. 30 RPV). Weiter sind die Kantone bereits durch G8 angehalten, nach Möglichkeit jeden Verbrauch von FFF quantitativ und qualitativ zu kompensiert. Eine Überreglementierung ist zu vermeiden, Grundsatz 8 reicht aus. Gemäss Erläuterungsbericht (Seite 27) soll bei der Kompensation neben der Quantität zudem auch die Qualität der verbrauchten FFF berücksichtigt werden. Eine Kompensationspflicht auf Basis von Quantität und Qualität der FFF-Flächen bedingt aber eine vorgängige verlässliche Kartierung der betroffenen Flächen. Aus diesen Gründen ist es nicht nachvollziehbar, weshalb Kantone, deren FFF-Inventare auf einer zu ungenauen Datengrundlage beruhen, zur Einführung einer Kompensationsregelung verpflichtet werden sollen, bevor diese Grundlagen vorliegen.

Antrag

Ablehnung.

Wir danken Ihnen für die Berücksichtigung unserer Vernehmlassung.

Freundliche Grüsse

Im Namen des Regierungsrats

Dr. Urs Hofmann
Landammann

Vincenza Trivigno
Staatsschreiberin

Kopie

- aemterkonsultationen@are.admin.ch